

Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin und München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B
und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684,

(nachfolgend „**Siemens AG**“)

und der

Siemens Bank GmbH

mit dem Sitz in München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 185214,

(nachfolgend „**Tochtergesellschaft**“)

Präambel

Die Siemens AG als alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und die Tochtergesellschaft (damals firmierend unter Siemens Finance GmbH) haben am 29. Oktober 2010/5. November 2010 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

In Folge des Inkrafttretens von Art. 28 Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation) sollen einzelne Regelungen des Gewinnabführungsvertrags an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Die sich auf Grund der folgenden Änderungen ergebende konsolidierte Fassung des Gewinnabführungsvertrags ist als **Annex 1** diesem Vertrag beigelegt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Präambel wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Siemens AG ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft.“

2. Artikel 1.2. und 1.3. werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„1.2. Die Tochtergesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und, soweit es die Einstellung in andere Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet, beziehungsweise, soweit es die Einstellung in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.

1.3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass die Tochtergesellschaft, auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Gewinnabführung, über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügt. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und

Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.“

3. Artikel 3.3. Satz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„3.3. Der Vertrag wird - soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet - auf die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird.“

4. Artikel 3.4. wird ersatzlos gestrichen.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags vom 29. Oktober 2010/5. November 2010 unverändert fort.

München, den 27. November 2020

Siemens Aktiengesellschaft

Dr. Roland Busch
(Mitglied des Vorstands)

Prof. Dr. Ralf. P. Thomas
(Mitglied des Vorstands)

München, den 27. November 2020

Siemens Bank GmbH

Roland W. Chalons-Browne
(Mitglied der Geschäftsführung)

Dr. Christoph Baumgarten
(Mitglied der Geschäftsführung)

Annex 1

Gewinnabführungsvertrag

(in der geänderten Fassung vom 27. November 2020)

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin und München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300
und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684,

(nachfolgend „**Siemens AG**“)

und der

Siemens Bank GmbH

(vormals firmierend unter Siemens Finance GmbH)

mit dem Sitz in München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 185214,

(nachfolgend „**Tochtergesellschaft**“)

Präambel

Die Siemens AG ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft.

Artikel 1 - Gewinnabführung

- 1.1 Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Siemens AG abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu Art. 1.2 und 1.3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 1.2 Die Tochtergesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und, soweit es die Einstellung in andere Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet, beziehungsweise, soweit es die Einstellung in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass die Tochtergesellschaft, auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Gewinnabführung, über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügt. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Artikel 2 - Verlustübernahme

- 2.1 Die Siemens AG verpflichtet sich, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge

entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt auch im Übrigen entsprechend.

- 2.2 Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Artikel 3 - Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- 3.2 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.
- 3.3 Der Vertrag wird - soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet - auf die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 4 - Schlussbestimmungen

- 4.1 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am

nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

- 4.3 Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, muss diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner im Original übermittelt werden. Die vorstehende Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 4.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner München.